

Bundesministerium
der Justiz

26. September 2003

11015 Berlin

R B 6 – 5600/19 – R 3 784/2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMOG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.08.2003 nimmt die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof zum Entwurf des KostRMOG wie folgt Stellung:

1.) Der Entwurf sieht vor, dass im Verfahren über die Rechtsbeschwerde gem. § 574 ZPO eine Verfahrensgebühr von 1,0 anfällt. Nach der Begründung soll so den erhöhten Anforderungen Rechnung getragen werden. Das überzeugt nicht:

Verkannt wird, dass die Rechtsbeschwerde ein revisionsähnliches Verfahren einleitet.. Die Gründe für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 2 ZPO) stimmen mit denen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) wörtlich überein: Dies begründet nach der Rechtsprechung (BGH NJW 2002,2281) u.a. die alleinige Postulationsfähigkeit der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte. Während der Entwurf für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eine Gebühr in Höhe von 2,3 vorsieht (Nr. 3508), sieht er für die Rechtsbeschwerde eine deutlich geringere Verfahrensgebühr vor. Das ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Denn an den Rechtsanwalt stellt die Rechtsbeschwerde keinesfalls geringere Anforderungen. Das Gegenteil ist der Fall. Er muß nicht nur die Zulässigkeits- bzw. Zulassungsgründe (§ 574 Abs. 2, 543 Abs. 2 ZPO) darlegen, sondern zugleich auch die prozessualen und materiell-rechtlichen Rügen voll ausführen (§ 575 Abs. 2 ZPO). Das rechtfertigt für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde eine Gebühr von 2,3.

Keinesfalls ist eine Begründung dafür ersichtlich, weshalb die Gebühr geringer sein soll als eine Gebühr für eine Rechtsbeschwerde in den Verfahren, die von der Verfahrensgebühr der Nr. 3200 (1,6) erfasst werden. Das sind u.a. Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts, Rechtsbeschwerden hinsichtlich der Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel, Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem GWB sowie Rechtsbeschwerden nach § 116 StVollG. Die dort genannten Rechtsbeschwerden stellen in der Regel geringere Anforderungen an den Rechtsanwalt.

2.) Das Berufungsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen hat in dem Entwurf des RVG (Vergütungsverzeichnis) anders als das Beschwerde-bzw. Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des BPatG (Abschn. 2, unter Abschn. 1 Vorbem. 3.2.1 Abs. 1 Ziff. 6) keine gesonderte Regelung erfahren, sodaß wohl davon auszugehen ist, dass die allgemeinen Regeln über das Berufungsverfahren (3200 bis 3203) gelten. Das würde dazu führen, dass max. Gebühren von 1,6 + 1,2, also 2,8 entstehen.

Dagegen ist im Entwurf des GKG in Abschn. 5 unter Abschn. 1 das Berufungsverfahren vor dem BGH gegen erstinstanzliche Urteile des Bundespatentgerichts besonders geregelt, und zwar derart, dass die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen nach Ziff. 1250 das sechsfache des Gebührensatzes beträgt, während für das „normale“ Berufungsverfahren in Zivilsachen der vierfache Gebührensatz berechnet wird, Ziff. 1220.

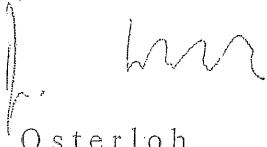
Die 50%-ige Erhöhung des Gebührensatzes für Berufungsverfahren in Patent- oder Gebrauchsmusterstreitigkeiten ist auch sachlich gerechtfertigt, weil sich derartige Berufungsverfahren wesentlich von Berufungsverfahren in sonstigen Zivilsachen unterscheiden: Sie sind wesentlich zeit- und arbeitsaufwendiger; von den Richtern und sonstigen Beteiligten werden spezielle Rechtskenntnisse und zumindest Grundkenntnisse und Neigungen im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich gefordert.

Nahezu in allen Fällen findet eine viele Stunden dauernde Verhandlung vor dem BGH statt, in der insbesondere der regelmäßig beauftragte gerichtliche Sachverständige von allen Beteiligten ausführlich befragt wird.

Dem muß auch die Bemessung der Anwaltsgebühren Rechnung tragen. Bisher entstehen einschließlich der regelmäßig anfallenden Beweisgebühr Gebühren in Höhe von $3 \times 1,3 = 3,9$.

Will man aus grundsätzlichen Erwägungen die Beweisgebühr für die Anwälte der Parteien entfallen lassen, so gebietet es schon der Grundsatz der Konkordanz zwischen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, dass die Verfahrens- und Terminsgebühren im Vergleich zu „normalen“ Berufungsverfahren um wenigstens 50 %, also insgesamt von 2,8 auf 4,2 erhöht werden. Das würde gegenüber den bisherigen Gebühren eine Erhöhung um lediglich 0,3 bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Osterloh

Präsident

VEREIN DER BEIM BUNDESGERICHTSHOF ZUGELASSENEN RECHTSANWÄLTE e.V.
im deutschen Anwaltsverein e.V.

DER VORSITZENDE

Frau Bundesministerin
Brigitte Zypries
Bundesministerium der Justiz

11015 BERLIN

76133 Karlsruhe, 06.10.2003 hu
Lammstraße 11 (Am Friedrichsplatz)
Tiefgarage gegenüber
Postfach 11 10 54, 76060 Karlsruhe
Telefon : 07 21 / 2 45 08 + 2 19 09
Telefax : 07 21 / 2 45 01

Betr.: Kostenrechtsmodernisierungsgesetz : R B 6 – 5600/19 – R 3 784/2003

Sehr verehrte Frau Bundesministerin *Zypries*

die Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof haben sich zu der Entwicklung der Neuordnung des anwaltlichen Gebührenrechts konstruktiv geäußert. Zum Teil hat dies Eingang in den jetzt vorliegenden Entwurf des KostRMoG gefunden. Unbefriedigend geregelt und ergänzungsbedürftig sind jedoch folgende Gebührentatbestände:

I. *Rechtsbeschwerde*

1. Die *Expertenkommission BRAGO/Strukturreform* hatte die Rechtsbeschwerde § 574 ZPO nicht (ausdrücklich) geregelt. Der alte Streit über den Ansatz einer 0,5-Gebühr hätte daher fortbestanden. Die Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof ist dem entgegengetreten und hat eine Verfahrensgebühr von 2,3 wie für die Nichtzulassungsbeschwerde Revision vorgeschlagen. Nach dem nun vorliegenden Entwurf soll die Verfahrensgebühr für die Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO) 1,0 betragen (Nr. 3502). Die Begründung hierzu lautet:

"Die vorgeschlagenen Regelungen sollen dem bei Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof nach den §§ 574 ff ZPO erhöhten Aufwand Rechnung tragen. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozeßreformgesetz-ZPO-RG) vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1887) eingeführt worden".

Zwar wird damit ein *erhöhter Aufwand* angenommen; der dafür angelegte Maßstab wird jedoch der verfahrensrechtlichen Stellung der Rechtsbeschwerde und den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht. Die Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 2 ZPO) stimmen mit denen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) wörtlich überein. Dies hat dazu geführt, daß der Bundesgerichtshof (NJW 2002, 2181) den Zusammenhang zwischen der an die Revision angelehnten Rechtsbeschwerde und der alleinigen Postulationsfähigkeit der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte hervorgehoben hat. Von dem in der Begründung des Entwurfs zum Maßstab gemachten *Aufwand* an die Begründung der Rechtsbeschwerde kann daher nichts anderes als für die Nichtzulassungsbeschwerde/Revision gelten (Nr. 3508).

2. Nicht sachgerecht ist ferner die hiervon ebenfalls abweichende Regelung der Gebühr für Rechtsbeschwerden in Verfahren der Nr. 3200, d.h. Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts, Rechtsbeschwerden hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, Rechtsbeschwerden nach dem GWB sowie nach § 116 StVollG. Der unterschiedlichen Behandlung dieser Rechtsbeschwerden kann im Hinblick auf die mit Nichtzulassungsbeschwerde/Revision und allgemeiner Rechtsbeschwerde identischen Anforderungen nicht gefolgt werden.

3. Da dem Bundesjustizministerium vermutlich noch keine *rechtstatsächlichen* Erhebungen zu Art und Umfang der Rechtsbeschwerden und der anfallenden Anwaltsgebühren vorliegen, gestatten wir uns, als Anlagen 1 und 2 eine Übersicht über alle Rechtsbeschwerden vorzulegen, die im gesamten Jahr 2002 und im Rumpfbjahr 2003 (bis 18.09.2003) in einer *einzelnen* Anwaltskanzlei beim Bundesgerichtshof angefallen sind. Die Übersichten weisen das jeweilige Kurz-Rubrum, das Aktenzeichen des Bundesgerichtshofs, den Beschwerdewert und die gemäß BRAGO abgerechneten Gebühren aus. Die Beschwerde-

werte bewegen sich ab € 9,00. Nach dem derzeitigen Gebührenrecht fallen demnach in zahlreichen Fällen für die -revisionsmäßig zu bearbeitenden Rechtsbeschwerden Anwaltsgebühren ab € 12,50 an. Selbst wenn diese derzeit mit 5/10 zu berechnenden Gebühren verdoppelt werden würden, können sie nicht kostendeckend sein. Die beiden Listen belegen zudem, daß es sich dabei nicht etwa um gelegentliche Einzelfälle, sondern um auf praktisch sämtliche Senate verteilte erhebliche Mengen abzuarbeitender Rechtsbeschwerdesachen, letztlich also um nunmehr übliche laufende Mandate handelt. Sind die Anforderungen an die Rechtsbeschwerdebegründung jedoch mit denen an die Zulassungs-/Revisionsbegründung zu stellenden identisch (§§ 574 Abs. 2, 543 Abs. 2 ZPO), so muß dies zwingend auch für die entsprechenden Gebührentatbestände gelten. Die Begründung des Entwurfs setzt zwar richtigerweise am erhöhten Aufwand an, verkennt jedoch den Vergleichsmaßstab (Nichtzulassungsbeschwerde/Revision) und bleibt daher auf halber Strecke stehen.

II. *Patent- und Gebrauchsmustersachen*

1. Der Entwurf regelt nicht das *Berufungsverfahren* in Patent- und Gebrauchsmustersachen vor dem Bundesgerichtshof. In diesen Verfahren werden regelmäßig besonders aufwendige Anhörungen von Sachverständigen durchgeführt. Legt man für diese besonderen *Berufungsverfahren* beim Bundesgerichtshof die allgemeinen Bestimmungen über das Berufungsverfahren zugrunde, könnten in diesen Verfahren weder eine Verfahrensgebühr von 2,3 noch eine Verhandlungsgebühr von 1,5 anfallen. Eine Beweisgebühr entstünde überhaupt nicht mehr. Dieser Sonderfall eines beim Revisionsgericht angesiedelten *Berufungsverfahrens* sollte auch gebührenrechtlich eine gesonderte Behandlung erfahren.
2. Demgegenüber sieht der Entwurf (Abschnitt 5, Ziff. 1220) für die *Gerichtskosten* in dem Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof gegen erstinstanzliche Urteile des BPatG durchaus eine Sonderregelung vor. Danach beträgt die Verfahrensgebühr nach Ziff. 1250 das 6-fache des Gebührensatzes, während für normale Berufungsverfahren in Zivilsachen der 4-fache Gebührensatz entsteht (Ziff. 1220).

3. Der Grundgedanke der wegen der besonderen Anforderungen in Patent- und Gebrauchsmustersachen für die *Gerichtskosten* vorgesehene Versechsfachung des Gebührensatzes muß folgerichtig auch für die damit befaßten Prozeßbevollmächtigten beim Bundesgerichtshof gelten. Die Regelung im Entwurf würde nicht nur zu einer deutlichen Herabsetzung der Gebühren gegenüber dem derzeitigen Zustand, sondern auch zu einer völligen Fehlgewichtung im Vergleich zu den Gerichtskosten führen. Diese Unstimmigkeit ist wohl übersehen worden.

- III. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus unserer Sicht nicht.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen auf das PKH-Verfahren und dessen Kosten dürften erfahrungsgemäß ausscheiden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende
PROF. DR. DR. NORBERT GROSS
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Übersicht über Rechtsbeschwerden
gegenüber LG- und OLG-Entscheidungen (§ 574 ZPO) in 2002
BGH-Anwaltszwang gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 ZPO iVm. § 133 GVG
Keine gesetzlich vorgegebene Beschwer**

ANLAGE 1

Verfahren	Aktenz.	Streitwert	RA-Gebühr
NJW 2003, 1127-1129	I ZB 25/02	€ 9,00	€ 12,50
TAT Abd./GSB	VII ZB 10/02	104,38	12,50
Stadt. und KSK L./Heckel	IX ZB 283/02	150,00	12,50
LWG Ludwigsf../Korb	X ZB 9/02	219,40	12,50
Wohnbauges-/Manela	VIII ZB 2/02	246,36	12,50
IKAR Immob./Ulrich	VIII ZB 69/02	€ 300,00	€ 12,50
Schmidt/Halblaub	IX ZB 361/02	300,00	12,50
Jahn/Ruffi	IX ZB 206/02	300,00	12,50
Berlin/Baumgart	V ZB 23/02	327,98	22,50
Wallasch /Böhm	VIII ZB 128/02	400,78	22,50
Rall /Klink ...	VII ZB 19/02	415,28	22,50
Buhmann/BayHypo	IX ZB 479/02	415,39	22,50
Weiß/DZ Bank	XI ZB 10/02	416,45	22,50
Stadt- und KSK L./Glein	IX ZB 21/02	573,83	22,50
1&1 /STRATO	I ZB 38/02	599,00	22,50
Stadt- und KSK L/Weidner	IX ZB 480/02	€ 600,00	€ 22,50
Henke/Kordes ..	IX ZB 268/02	€ 600,00	€ 22,50
Fetting /Sokolis	VIII ZB 133/02	637,59	32,50
Nüssel/König	IX ZB 286/02	652,00	32,50
Hofmann /Gürsoy	VI ZB 27/02	689,74	32,50
Krause/Kreis	XI ZB 36/02	890,80	32,50
Grundstücks.../Horak	VIII ZB 6/02	€ 900,00	€ 32,50
Mielke/Kunkat	X ARZ 260/02	920,33	42,50
Stadt- und KSK L./Kind	IX ZB 20/02	975,74	42,50
RA Heuer/Saalfeld	X ARZ 323/02	€ 1.200,00	€ 42,50

Übersicht über Rechtsbeschwerden in 2002

Verfahren	Aktenz.	Beschwerdewert	RA-Gebühr
VersW/Zsiray	XII ZB 127/02	€ 1.263,48	€ 52,50
Landseer Club/Neeb	III ZB 92/02	1.276,00	52,50
Winkler/Brodalla	V ZB 11/02	1.533,88	66,50
Sauer/BetrFachschule	III ZB 91/02	1.779,90	66,50
Stadt- und KSK L./Spillmann	IX ZB 267/02	1.957,15	66,50
Päßler/Kr.Limbach	V ZB 60/02	€ 2.000,00	€ 66,50
Adrian/Dr. Gärtner	VI ZB 29/02	2.556,45	94,50
Buhmann/Spark. Feital	IX ZB 472/02	2.766,54	94,50
Schönlaub/Butt	VIII ZB 126/02	€ 3.067,75	€ 108,50
Tischendorf/Tischendorf	XII ZB 198/02	3.956,38	122,50
Wenz/Raiba ..	IX ZB 147/02	4.000,00	122,50
KSK Schw.Hall/Limbach	IX ZB 266/02	€ 5.000,00	€ 150,50
Weber/DFI	IX ZB 31/02	5.000,00	150,50
Heß/Heim	IX ZB 522/02	5.000,00	150,50
Braun/Brettmann	VI ZB 76/02	5.129,00	169,00
Brecht/Becker	V ZB 63/02	5.708,57	169,00
Küppers/Leers	VII ZB 30/02	€ 6.021,00	€ 187,50
Ludowig/CB Bank	XI ZB 26/02	6.164,74	187,50
Depre	IX ZB 445/02	6.262,26	187,50
Land SchH/Scheel	IX ZB 354/02	6.504,00	187,50
FE Flugentw./Wirtschaftsf.	IX ZB 102/02	8.000,00	206,00
Anno Wohn/Oertel	V ZB 16/02	8.835,12	224,50
Müller/KSK Ha	XI ZB 15/02	€ 10.735,95	€ 263,00
Meyer/RISO	VIII ZB 106/02	16.115,67	303,00
Preuß/Senftleben	V ZB 71/02	€ 18.800,00	€ 303,00

**Übersicht über Rechtsbeschwerden
gegenüber LG- und OLG-Entscheidungen (§ 574 ZPO) in 2003
BGH-Anwaltszwang gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 ZPO iVm. § 133 GVG
Keine gesetzlich vorgegebene Beschwer**

Verfahren	Aktenz.	Beschwerdewert	RA-Gebühr
Paul /Gartenfreunde..	III ZB 11/03	€ 121,50	€ 12,50
Zimmermann/Meyer	IXa ZB 220/03	142,80	12,50
Schmidt/Kirst	VI ZB 34/03	211,29	12,50
Blumenroth/Schott	VII ZB 19/03	€ 300,00	€ 12,50
Zielke/Lammersen	VIII ZB 16/03	300,00	12,50
Elek. Gaukel/Cappallo	IXa ZB 148/03	300,00	12,50
Mielke/Adam	VIII ZB 55/03	300,00	12,50
Lazar/Finanzamt	IX ZB 133/03	300,00	12,50
Wannegat/Fink	IXa ZB 234/03	300,00	12,50
Kreiß/PSA Finance	X ARZ 265/03	300,00	12,50
Bindel/Zeeuw	X ARZ 283/03	300,00	12,50
Blumenroth/Schott	II ZB 41/03	300,00	12,50
Eich/Rein	VIII ZB 72/03	€ 450,00	€ 22,50
Franz/Thießen ua	VIII ZB 84/03	460,17	22,50
Bücherbund/Leipelt	IXa ZB 81/03	469,57	22,50
Walbusch/Hetschges	IXa ZB 122/03	495,65	22,50
Hör/Sportv.Erlenbach	II ZB 18/03	€ 500,00	€ 22,50
Look/Look	XII ZB 85/03	500,00	22,50
Zimmermann/Meyer	IXa ZB 220/03	502,97	22,50
Krug/Steps	V ZB 15/03	509,97	22,50
Heermann-P./TSV Unter..	XII ZB 21/03	578,24	22,50
Bolte/Martynek	VIII ZB 44/03	€ 600,00	€ 22,50
Erdalan/Stemberger	V ZB 4/03	600,00	22,50
Bader /Kosinski	IXa ZB 120/03	661,07	32,50
Inkasso B./Kuhn u.a	IXa ZB 121/03	736,49	32,50
Baum /Baum	IV ZB 8/03	€ 750,00	€ 32,50

Rechtsbeschwerden in 2003

Verfahren	Aktenz.	Beschwerdewert	RA-Gebühr
Karb/Caspar	VI ZB 7/03	821,73	32,50
Hübner/Gebru	VII ZB 5/03	900,00	32,50
Stadt- und KSK L./Glasko	IXa ZB 207/03	€ 1.000,00	€ 42,50
Nath	IX ZB 189/03	1.000,00	42,50
Nürnb.Ink./Krapp	IXa ZB 119/03	1.083,48	42,50
Bader Wege	Ixa ZB 235/03	1.096,16	42,50
Lindemann/Templin	XII ZB 68/03	1.200,00	42,50
Faul/Faul	XII ZB 117/03	1.340,88	52,50
Schmidt/Mack	IXa ZB 226/03	€ 1.500,00	€ 52,50
Clemenz/Schröder	I ZB 14/03	1.500,00	52,50
Ay/Abegg ua	VI ZB 50/03	1.565,74	66,50
Rossmeissl/Pfannk...	IXa ZB 44/03	1.610,37	66,50
Ritter/hans. Zahnärztl...	X ARZ 246/03	1.624,12	66,50
AOK Rh.Pf/Kring	IX ZB 29/03	1.859,62	66,50
Westhelle	IX ZB 96/03	2.142,45	80,50
Landseer Club/Kapic	III ZB 53/03	€ 2.500,00	€ 80,50
Rossmeissl/DG	IXa ZB 44/03	2.678,00	94,50
PROMACON/Baubüro	VII ZB 23/03	2.728,00	94,50
Reski	IX ZB 152/03	2.974,98	94,50
Schütze & .../Umbreit	IXa ZB 232/03	€ 3.000,00	€ 94,50
Clemenz/Schröder	I ZB 14/03	3.000,00	94,50
Scherer/Scherer	XII ZB 31/03	3.079,00	108,50
rising systems /ISIS..	VIII ZB 59/03	3.558,59	122,50
Nenz/Bucher Reisen	X ZB 8/03	€ 4.501,19	€ 150,50

Rechtsbeschwerden in 2003

Verfahren	Aktenz.	Beschwerdewert	RA-Gebühr
IKK Brandenb./Autohaus...	IX ZB 137/03	€ 5.000,00	€ 150,50
Hess/ Heim	IXa ZB 181/03	5.000,00	150,50
Telekom/ Stadtwerke	KZB 8/03	5.000,00	150,50
Hoppmann/dto.	IXa ZB 194/03	5.000,00	150,50
Land SchH/Scheel	IXa ZB 193/03	€ 6.504,22	€ 187,50
Groß/Groß	IV ZB 20/03	9.044,75	243,00
Rehnig/Kunert ua	IX ZB 40/03	9.460,73	243,00
Diethelm/Raiba	IXa ZB 114/03	€ 10.000,00	€ 243,00
Kocher/Dürhager	IXa ZB 165/03	10.303,10	263,00
Preuß/ Senfleben	V ZB 71/03	18.800,00	303,00
Finanzamt/ Bischof	IX ZB 37/03	€ 20.000,00	€ 323,00